

Königliches Decret vom 15ten September 1809, welches verordnet, dass die vorhergehenden Conscriptionen vollständig gemacht und 4'900 Conscriptirte aus verschiedenen Reserven in Activität gesetzt werden sollen.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.

Haben, in Erwägung, dass eine große Anzahl Conscriptirte von 1808 ihr 25stes Jahr vollendet haben und es nöthig ist, ihr Schicksal in Rücksicht der Kriegsdienste zu bestimmen ;

nach Ansicht der Decrete vom 13ten Julius 1808 und 4ten Februar 1809, welche verordnen, dass von den 19'000 Conscriptirten, die der Verfügung des Gouvernements überlassen worden, 5'500 zur Bildung der Reserve bestimmt seyn sollen;

auf den Bericht Unsers Kriegsministers; verordnet, und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Diejenigen Präfecten, welche noch nicht ihr actives Contingent der vorhergehenden Conscriptionen ganz geliefert haben, sollen es, den Decreten vom 13ten Julius 1808 und 4ten Februar 1809 gemäß, sofort vollständig machen.

Art. 2. Die Reserven von 1788, und die der 1sten, 2ten und 3ten Classe von 1808 sind, von diesem Augenblicke an, in Activität gesetzt.

Art. 3. Sobald ein Präfect darthun wird, dass die 4te und 5te Classe von 1808 seines Departements, dem 8ten Artikel Unseres Decretes vom 25ten April desselben Jahres gemäß, die Mannschafts-Anzahl, welche auf der hier unter Nr. 1 beigefügten Tabelle verzeichnet ist, geliefert haben, so sollen sie für conscriptionsfrei erklärt werden, und Unser Kriegsminister wird den Conscriptirten dieser beiden Classen das Document, welches sie von der Conscription befreit, ertheilen lassen.

Art. 4. Unter dieser Anzahl werden nicht mit begriffen:

- 1. diejenigen, welche, da sie nicht in die Conscriptirten-Listen eingetragen waren, nicht mitgelooet haben;**
- 2. diejenigen, welche in dem Falle sind, für widerspenstige Conscriptirte erklärt werden, oder welche, indem sie als solche verurtheilt worden, nicht ausgestrichen werden können;**
- 3. diejenigen, deren Versetzung in Activität und Untersuchung ausgesetzt worden ist, und die folglich zur Conscription des Jahres gehören, auf welches sie verwiesen sind;**
- 4. diejenigen endlich, welche aus irgend einem Grunde dem an sie ergangenen Aufrufe nicht Folge geleistet habe. Ein jeder dieser Leute muss der Bestimmung folgen, die ihm der Präfect seines Departements geben wird.**
- 5. Die in Activität gesetzten Conscriptirten der 5ten und 6ten Classe, welche jetzt unter unsern Fahnen dienen, dem ersten Artikel dieses Decretes zufolge, berufen sind um die Contingente vollzählig zu machen, sollen vorzugsweise die erste in der Armee zu ertheilenden Abschiede erhalten.**
- 6. Die 4'900 Conscriptirten, welche durch den 2ten Artikel aufgefodert sind, sollen nach der, diesem Decrete unter Nr. 2 beigefügten, Tabelle vertheilt werden.**
- 7. Ein jeder Conscriptirte, welcher dem 1sten und 2ten Artikel dieses Decrets zufolge, zum Marschieren aufgerufen werden wird, und der entweder selbst einen Deserteur oder widerspenstigen Conscriptirten verhaftet oder durch seine Familie in Verhaft bringen lässt, soll, wenn er es verlangt, ans Ende des Depots versetzt und vom Marschieren dispensiert werden, so lange nicht ein allgemeiner Aufruf der Classe, zu welcher er gehört, statt findet.**
- 8. Die Conscriptionsfreien der 4ten und 5ten Classe können als Stellvertreter angenommen werden, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen.**

9. Unser Minister des Krieges und des Innern sind, in so weit es einen jeden betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Gegeben in Unserem königlichen Pallaste zu Napoleonshöhe,
am 15ten September 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair
Unterzeichnet; Graf von Fürstenstein